

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

16 (26.8.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 26. August 1837.

Nro. 5485.

Den Anfsatz des Gewichts und der Stückzahl der nach Preußen versendet werdenden Briefe betreffend.

Von der Königlich Preussischen Oberpostbehörde ist die Anzeige gemacht worden, daß auf den aus Baden eingehenden, das Gewicht des einfachen Briefs überschreitenden Briefen, das Gewicht derselben, dem bestehenden Vertrag entgegen, häufig nicht notirt sey, wodurch die Controle des Porto erschwert werde; auch daß die bis zur Badisch-Preussischen Post-Gränze frankirten Briefe gewöhnlich nicht der Stückzahl nach in den Correspondenz-Karten aufgeführt, sondern den übrigen Briefen ohne irgend eine Erwähnung beigelegt werden.

Sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten wird demnach die im §. 9. der Generalverordnung vom 19. September 1834. Nro. 4741. die unmittelbare Postverbindung mit Preußen betreffend, gegebene Vorschrift zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, wonach auf allen nach und über Preußen abgehenden, über $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Briefen das Gewicht auf der Adresse links unten beizusetzen ist.

Eben so werden die mit den Königlich Preussischen Postanstalten in unmittelbarem Paketwechsel stehende diesseitige Postanstalten hiermit angewiesen, künftig unter die Stückzahl der in loco aufgegebenen Frankobriefe, auch alle weiter her, sowohl von inländischen, als ausländischen Postanstalten gekommene und bis zur „Preussischen Grenze“ frankirten Briefe aufzunehmen, wenn gleich für letztere in der Karte nach Preußen kein Franko einzutragen ist.

Carlsruhe den 10. August 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Direktors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Die Einführung einer neuen Uniform für sämtliche Beamte und Angestellte der Postadministration betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschlie-
fung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Mai d. J. Nro. 777 gnädigst zu
bestimmen geruht, daß für sämtliche Beamte und Angestellte der Postadministration eine
neue Uniform eingeführt werde.

In dieser Uniform haben dieselben nicht nur bei feierlichen Anlässen zu erscheinen,
sondern es ist dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß künftighin sowohl der Bureau-
dienst, als auch alle sonstigen Dienstverrichtungen, wobei die Angestellten der Postadministration
mit dem Publikum in Berührung kommen, ausschließlich nur in der vorgeschriebenen
Dienstkleidung zu geschehen haben.

In Folge dieser höchsten Entschlie-
fung wird anmit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die vorschriftsmäßige Uniform für sämtliche als Staatsdiener angestellte Postbeamte,
so wie für sämtliche contractmäßig ernannte Postverwalter, Postexpeditoren, Poststall-
meister und Posthalter besteht:

I. In einem Uniformsrock von dunkelblauem (bleu de Roi) Tuch und gleichem Un-
terfutter, mit stehendem Kragen und Armelausschlägen von schwarzem Sammet, vornen
mit einer Reihe von neun Knöpfen, rechts zugeknöpft, drei Knöpfen unter jeder Taschen-
klappe und zwei auf den Rückennähten; das Unterfutter aufgenäht mit einem in Gold
gestickten Posthorn in jeder der vier Ecken.

Diese Uniform ist mit einer goldenen Stickerei versehen, welche nach folgenden Ab-
stufungen getragen wird:

- 1) von dem Oberpostdirector auf Kragen, Armelausschlägen und Taschenklappen nach dem beigefügten Muster Nro. I;
- 2) von sämtlichen Collegialmitgliedern der Oberpostdirection, von dem General-Postkassier und dem Oberpostmeister auf Kragen, Armelausschlägen und Taschenklappen nach dem Muster Nro. II;
- 3) von sämtlichen Postmeistern, auf Kragen und Armelausschlägen nach dem Muster Nro. II;
- 4) von dem Balleypersonal der Oberpostdirection, sowie von den als Staatsdiener angestellten Postverwaltern, Postexpeditoren und Postoffizialen, auf dem Kragen nach dem Muster Nro. II, auf den Armelausschlägen aber nach dem Muster Nro. III;
- 5) von sämtlichen contractmäßig angestellten Postverwaltern, Expeditoren, Poststallmeistern und Posthaltern, auf Kragen und Ausschlägen nach dem Muster Nro. III.

Die Knöpfe sind von vergoldetem Metall mit einem aufgeprägten, von Laubwerk umgebenen Posthorn unter der Königskrone nach dem Muster Nro. IV.

II. In Pantalons von gleichem Tuch wie der Rock, und Stiefeln mit Sporn von gelbem Metall.

Als Galla weiße anliegende Beinkleider mit großen Stiefeln (bottes à l'écuyer) mit silbernen Sporn.

III. In einem dreieckigen Hut mit der Badischen Cocarde, breiter goldener Bandschleife mit einem Knopf nach obigen Muster und goldenen Cordons mit den Großherzogl. Hausfarben. Der Oberpostdirector trägt diesen Hut mit schwarzen Federn ausgeschlagen.

IV. In einem Civildegen von vergoldetem Metall, nach dem für das Großherzogl. Stalldepartement genehmigten Muster, mit einem Griff von schwarzem Holz und mit einer auf dem Stichblatt eingepprägten Plaque nach dem Muster Nro. V. und goldenem porte-épée.

§. 2.

Als gewöhnliche Uniform zur Verrichtung des Bureaudienstes ic. ist vorgeschrieben, ein Ueberrock von dunkelblauem Tuch mit stehendem Kragen, Aermelausschlägen und Brustklappen von schwarzem Sammet, vornen mit zwei Reihen von sechs Knöpfen von vergoldetem Metall nach obgedachtem Muster, sowie mit drei dergleichen Knöpfen auf jeder der in den hinteren Rockfalten angebrachten, aufrecht stehenden Taschenklappen; Pantalons von blauem Tuch, Rankin oder glattem weißem Sommerzeug; sodann eine Uniformsmütze von dunkelblauem Tuch mit steifem schwarzlakirtem Schild und schwarzsammetnem Besatz, mit einer vergoldeten Plaque nach dem Muster Nro. V.

Ebenso ist als kleine Uniform, das Tragen von dunkelblauen Fracks mit schwarzsammetnem liegendem Kragen, vornen mit zwei Reihen von sechs Knöpfen nach dem Muster Nro. IV. und drei dergleichen unter jeder Taschenklappe, nebst hellgelber, casimirnen Weste mit einer Reihe von sechs dergleichen kleineren Knöpfen gestattet.

§. 3.

Die in vorstehendem §. bemerkte Uniform haben auch alle bei der Postadministration recipirte Praktikanten und Aspiranten zu tragen.

§. 4.

Der Wageninspector hat die gleiche Uniform, wie die contractmäßig angestellte Postbeamten, jedoch die Stickerei in Silber, sowie weiße Knöpfe und Plaque zu tragen.

§. 5.

Die Dienstkleidung sämtlicher Conducteurs, Packer, Briefträger, Bureaudiener und Wagenmeister besteht:

I. In einem dunkelblauen Frack mit liegendem Kragen und Aufschläge von schwarzem Manchester, vornen mit zwei Reihen von sechs Knöpfen, drei dergleichen unter jeder Taschenklappe und zwei auf den Rückennähten, aufgenähtes Unterfutter von gleichem Tuch, wie der Rock, mit einem silbernen Posthorn in jeder der vier Ecken; die Knöpfe von weißem Metall nach dem Muster Nro. IV. auf der linken Brust einen silbernen Wappenschild an einem Löwenkopf mit drei Kettchen befestiget.

II. In einer Weste von hellgelbem Tuch mit einer Reihe von sechs kleinen weißen Knöpfen nach dem obigen Muster.

III. In Pantalons von dunkelblauem oder grauem Tuch, desgleichen im Sommer von Rankin, grauer ungebleichter Leinwand, oder glattem weißen Sommerzeug und Stiefeln.

IV. In einer Uniformsmütze von dunkelblauem Tuch mit schwarzlakirtem steifem Schild und schwarz manchesternem Besatz mit einer silbernen Plaque nach dem Muster Nro. V. Bei besondern Veranlassungen einen silberbortirten dreieckigen Hut. Den Briefträgern, Packern und übrigen Subalterndienern ist im Winter und bei schlechter Witterung das Tragen von Ueberrocken, wie solche oben §. 2. bestimmt sind, jedoch mit weißen Knöpfen, gestattet.

§. 6.

Die Montur der Großherzoglichen Postillons besteht wie bisher:

I. In einem roth passepoilirten Collet von hellgelbem Tuch, mit Kragen, Aufschlägen, Achselklappen und Unterfutter von scharlachrothem Tuch, vornen mit einer Reihe von neun weißen Knöpfen nach dem Muster Nro. IV, rechts zugeknöpft, mit zwei solchen Knöpfen auf den Rücknähten und einem auf jedem Aermelaufschlag; Kragen und Achselklappen sind mit schmalen silbernen Borten besetzt.

II. In einem gelb und roth gewirkten wollenen Reitgürtel.

III. In weiß ledernen Beinleidern und Steifstiefeln mit Sporn; im Winter und bei schlechter Witterung, Reithosen von dunkelgrauem Tuch mit rothem Passepoil und Besatz von schwarzem Leder.

IV. In einem schwarzlakirten runden Hut mit silberner Borte und Schnalle.

V. In einem Mantel von dunkelgrauem Kirsay mit scharlachrothem, gelbpassepoilirtem Krage.

Jeder Postillon hat im Dienst das Posthorn an einer gelb- und rothen Schnur mit Quaste über die rechte Schulter zu tragen.

§. 7.

Sämmtliche Beamte und Angestellte der Postadministration werden andurch angewiesen, künftighin diese vorgeschriebene Dienstkleidung der höchsten Intention gemäß, bei allen Dienstverrichtungen vorschriftsmäßig zu tragen.

§. 8.

Um bei Anschaffung dieser Uniform die nöthige Gleichförmigkeit, sowie durch Ankauf der Tücher en gros, einen möglichst wohlfeilen Preis zu erzielen, ist zu diesem Behuf eine eigene Commission ernannt worden, welche aus dem Großherzoglichen Oberpostmeister, dem Poststallmeister dahier und einem Revisor besteht, an welche sich somit sämmtliche Lokalpostbeamte wegen ihres Bedarfes unter der Adresse des Großherzoglichen Oberpostamts dahier zu wenden haben.

Dieser Commission ist zugleich der Bedarf für sämmtliche im §. 5. erwähnte Subaltern-Diener anzuzeigen, indem dieselbe beauftragt ist, solchen den betreffenden Postanstalten zu übersenden, wofür der Betrag aus dem ab aerario bewilligten Monturgeld zu bezahlen und einzusenden ist.

§. 9.

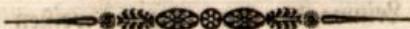
Die Anschaffung und Abgabe der Monturen für die Großherzoglichen Postillons hat wie bisher durch das Controlbureau der diesseitigen Stelle zu geschehen.

Carlsruhe den 23. August 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.



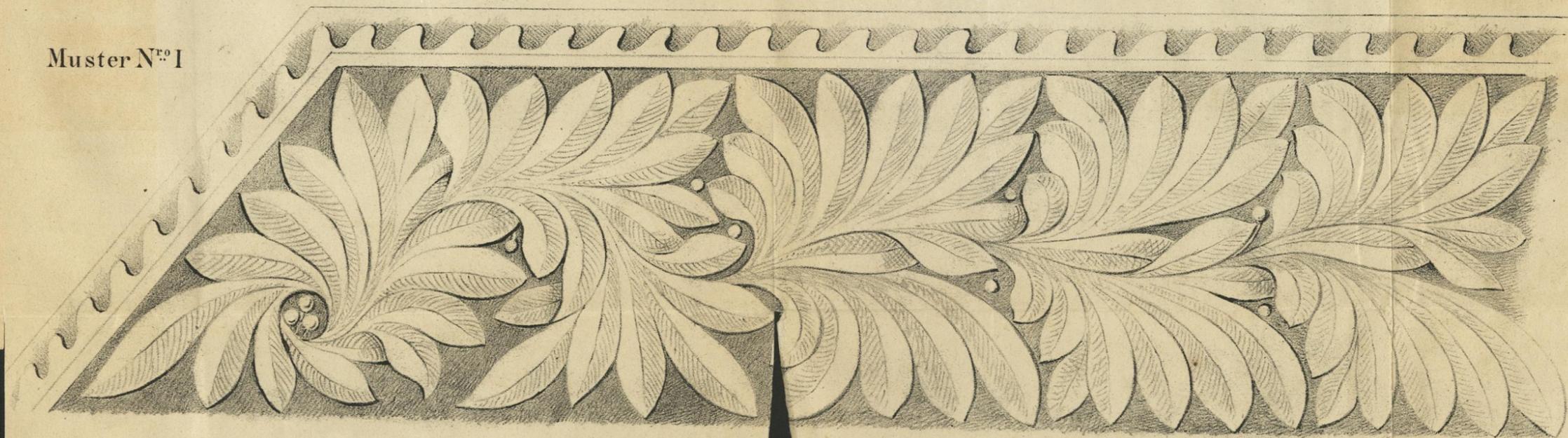
Muster N^o I



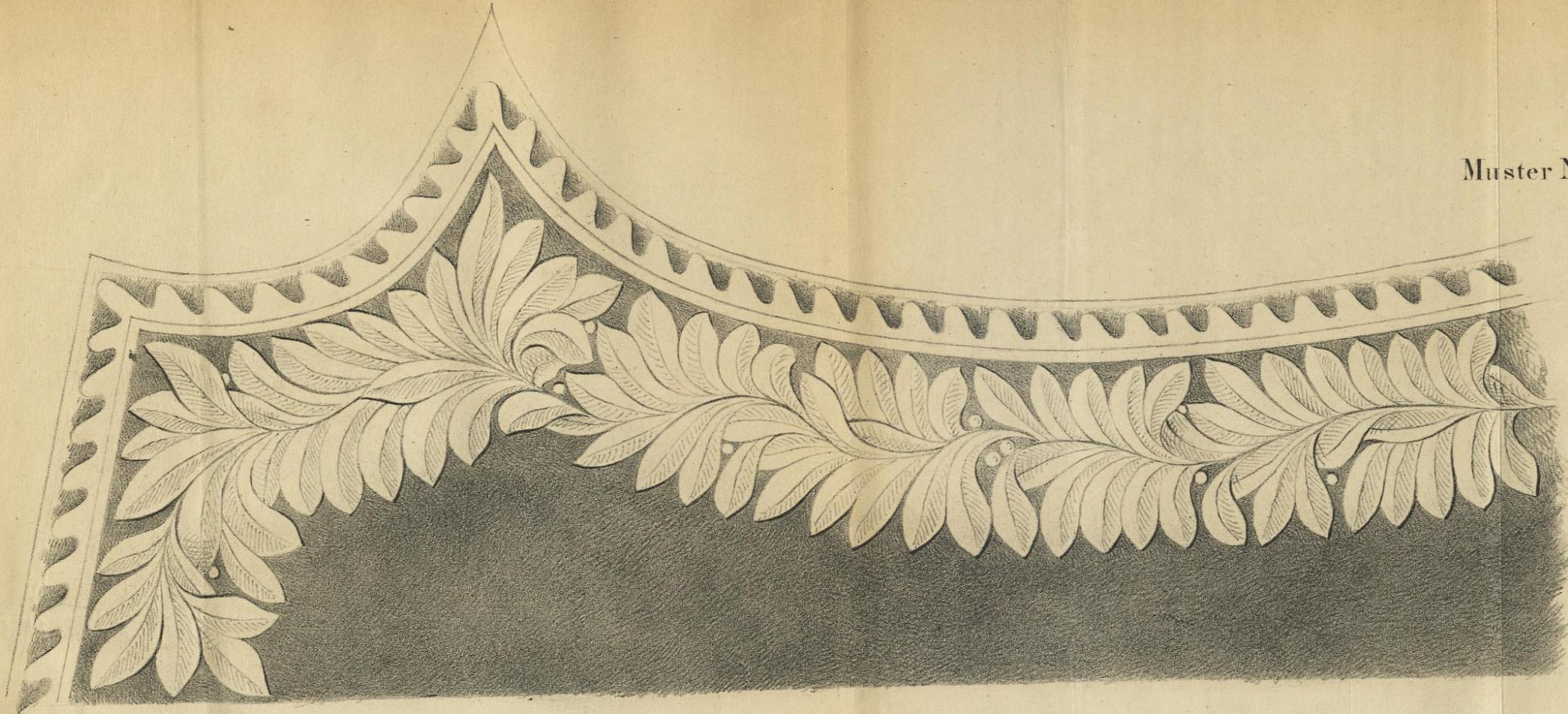
Muster N^o I.



Muster N^o I



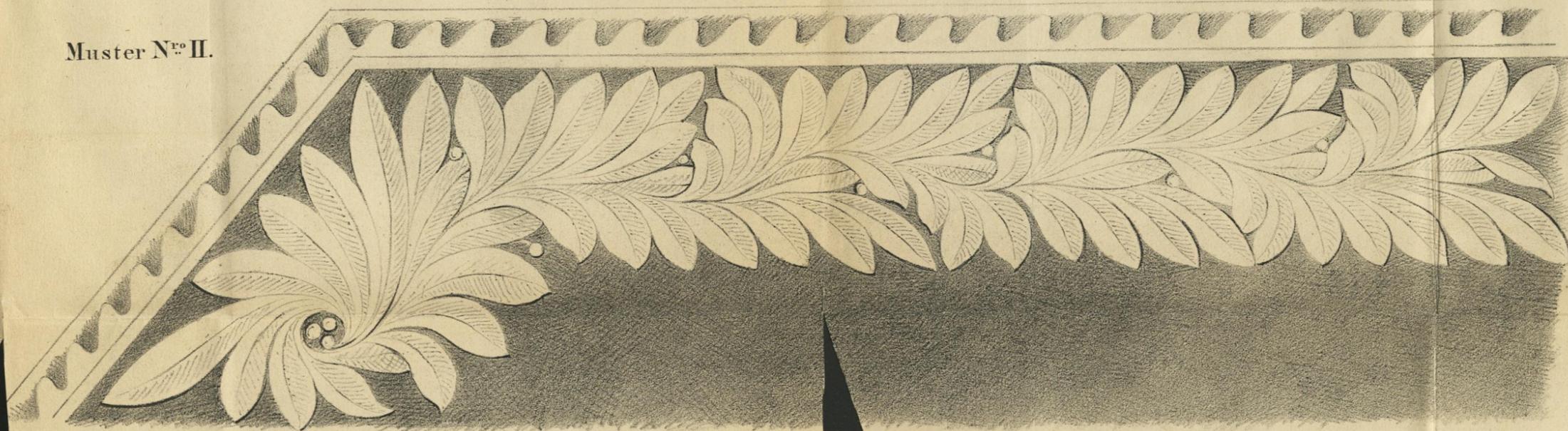
Muster N^{ro} II.



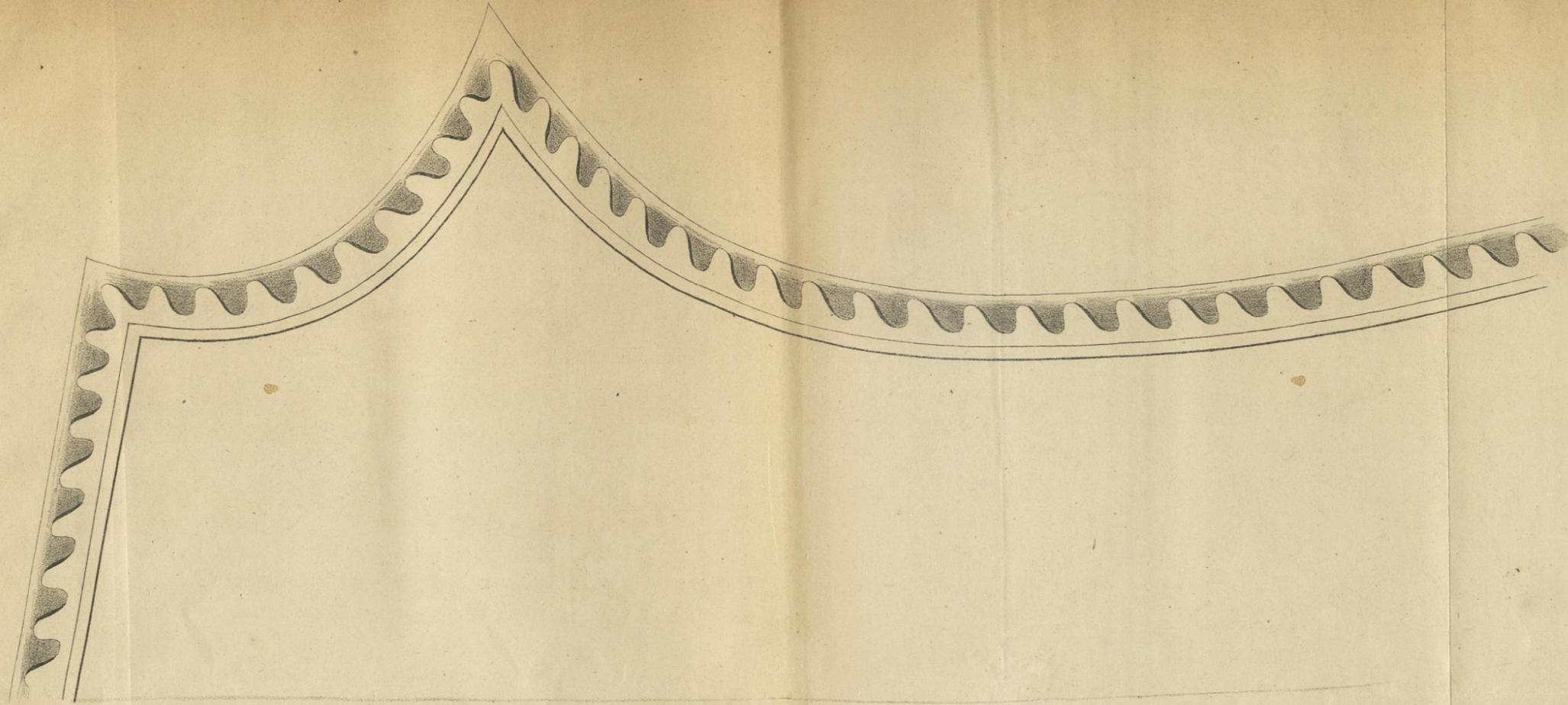
Muster N^{ro} II.



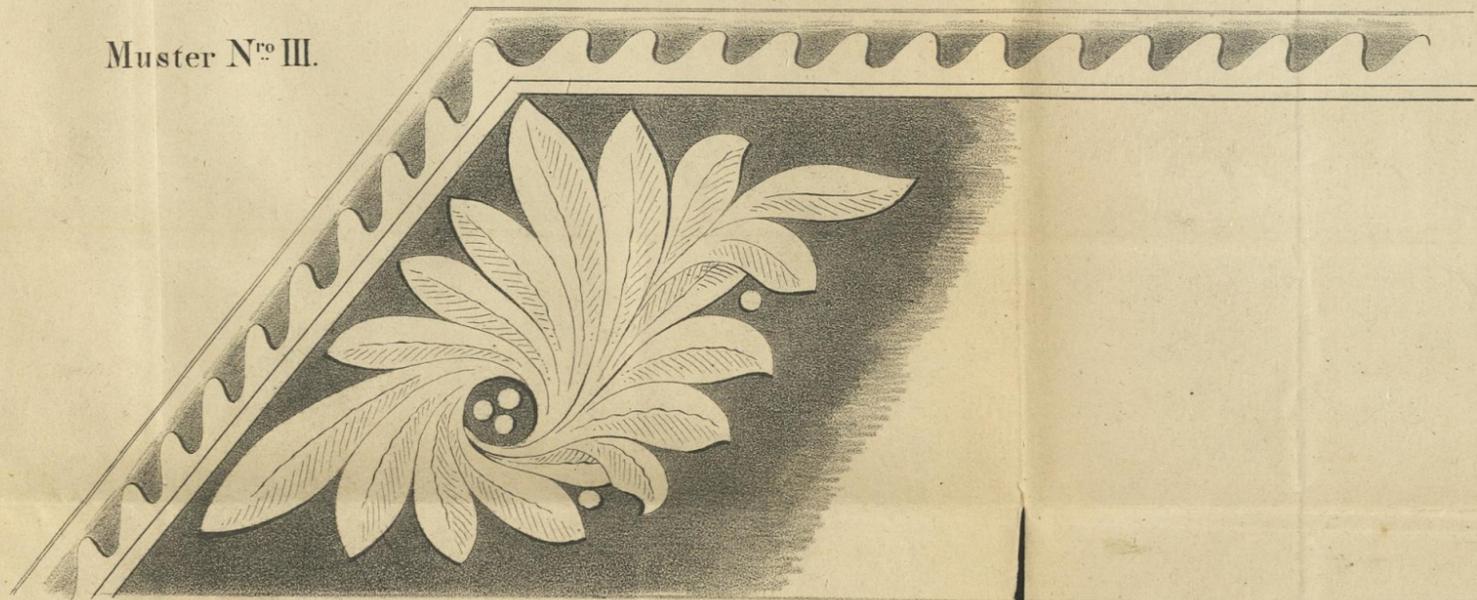
Muster N^{ro} II.



Muster N^o. III.



Muster N^o. III.



Muster N^o. V.



Muster N^o. IV.

